

Eitorf, den 08.11.2011

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	22.11.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	19.12.2011

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Am Eichelkamp"
hier: Abwägung der Anregungen der TÖB nach der erneuten öffentl. Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der Anregung hat der Rat bereits in der 1. Offenlage entsprochen. Ein weiterer Beschluss ist nicht zu fassen.

Begründung:

Aufgrund von stattgegebenen Anregungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner letzten Sitzung am 19.09.2011 die erneute Offenlage des Planentwurfs beschlossen. Die Offenlegung hat in der Zeit vom 17.10.2011 bis einschließlich 16.11.2011 stattgefunden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden entsprechend unterrichtet und erneut um Stellungnahme gebeten. Über die nachfolgend vorgebrachten Anregungen der TÖB hat der APUE vorzubereiten und der Rat anschließend zu entscheiden.

1. Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Siegburg, Schreiben vom 24.10.2011

„danke für Ihre Mitteilung vom 12.10.2011. Von seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

- Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr – auch mit Dreiaxser-Großraumwagen – gewährleistet.

- Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen mit Eckausrundung vorgesehen und ausgeführt sowie Stichstraßen mit Wendeanlagen (Wendekreis oder –hammer) geplant und errichtet werden. Insbesondere Wendekreise bedürfen dabei einen Radius von 9 Metern.
- Desweiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge benutzt werden (siehe Beiblatt).
- Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.
- Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt sind, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippern).

Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.“